

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3489 —**

**Einsatz deutscher Zöllner zur Überwachung des VN-Embargos gegenüber Serbien
und Montenegro**

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Pressemitteilung 117/92 vom 7. Oktober 1992 mitgeteilt, daß „zunächst drei deutsche Zollbeamte nach Bulgarien entsandt worden“ seien, die im Rahmen einer „internationalen friedenssichernden Mission der EG und der KSZE-Staaten (...) auf Wunsch der bulgarischen Regierung die dortige Zollverwaltung bei der Anwendung des Embargos beraten (werden)“. Insgesamt ist – laut Pressemitteilung – „die Entsendung von bis zu zehn deutschen Zollbeamten vorgesehen, die auch in Ungarn und Rumänien eingesetzt werden“ sollen.

1. Welche Rechtsgrundlage erlaubt den Einsatz deutscher Zollbeamter im Ausland?

Der Einsatz deutscher Zollbeamter beruht auf einem Beschuß der Londoner Jugoslawien-Konferenz vom 26./27. August 1992, die Nachbarstaaten von Serbien/Montenegro bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefaßten Resolutionen 713 (Waffenembargo) und 757 (Wirtschaftsembargo) gegenüber Serbien und Montenegro zu unterstützen.

Der Beschuß wird umgesetzt durch die Europäische Gemeinschaft sowie durch die KSZE, in deren Ausschuß hoher Beamter vom 16. bis 18. September 1992 die Empfängerländer um die Entsendung der Missionen gebeten hatten. EG und KSZE vereinbaren mit den Empfängerstaaten jeweils ein Memorandum of Understanding über die Tätigkeit der sogenannten Zollmonitoren.

Die Möglichkeit der Entsendung deutscher Beamter eröffnet hierbei § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ist dieser Einsatz deutscher Zollbeamter zur Überwachung eines VN-Embargos sowohl mit dem Zollgesetz als auch mit der Allgemeinen Zollordnung vereinbar?

Die „Zollmonitore“ beraten die unterstützten Staaten (Empfängerstaaten) bei der Durchsetzung des Embargos. Für die Amtshandlungen gilt deren nationales Recht. Deutsches Zollrecht wird nicht angewendet.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der von der Bundesregierung offensichtlich beabsichtigte Einsatz deutscher Zollbeamter in Ungarn zur Überwachung dieses VN-Embargos erfolgen, wenn der am 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn unterzeichnete Vertrag über die gegenseitige Unterstützung der jeweiligen Zollverwaltungen noch nicht ratifiziert worden ist?

Der Einsatz deutscher Zollbeamter erfolgt nicht auf Basis bilateraler vertraglicher Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten, sondern auf der in Antwort 1 aufgezeigten Rechtsgrundlage.

4. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bulgarien sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien vertragliche Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche Möglichkeiten haben die bis zu zehn deutschen Zollbeamten, Angehörige der bulgarischen, rumänischen und/oder ungarischen Zollverwaltung „bei der Anwendung des Embargos (zu) beraten“?

Die entsandten bzw. zu entsendenden Zollbeamten sollen im wesentlichen ihre Erfahrungen aus den in jüngster Vergangenheit angewandten Embargo-Regelungen im Zusammenhang mit der Irak-Krise einbringen.

6. Welche Absprachen sind getroffen worden, um Ermittlungen und die Erteilung von Auskünften über festgestellte Zu widerhandlungen gegen das VN-Embargo zu ermöglichen?

Feststellungen über Zu widerhandlungen gegen das VN-Embargo werden ausschließlich von der für die Abgangszollstelle zuständigen Zollverwaltung verfolgt. Der Austausch von Informationen richtet sich hierbei nach den bilateralen Abkommen.

7. Werden deutschen Behörden (z. B. dem Zollkriminalinstitut) eventuell festgestellte Zu widerhandlungen gegen dieses VN-Embargo übermittelt?

Eventuelle Zu widerhandlungen werden dem Zollkriminalamt mitgeteilt. Von dort werden ggf. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

8. Wurden im Zusammenhang mit der Entsendung deutscher Zollbeamter Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen?

Wenn ja, mit wem?

Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?

Für die entsandten deutschen Zollbeamten werden Gehälter, An- und Abreisekosten, Hotelkosten und Tagegelder von der Bundesrepublik Deutschland getragen und Fahrzeuge für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung gestellt.

Die verbleibenden Kosten werden nach dem KSZE-Schlüssel umgelegt.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333